



Änderungsantrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Sachsen-Anhalt

Große Anfrage Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 6/2888**

Antwort der Landesregierung - **Drs. 6/3117**

Entschließungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 6/3205**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport - **Drs. 6/3877**

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, in enger Zusammenarbeit mit den gemäß Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit der Unterbringung beauftragten Landkreisen und kreisfreien Städten die Unterbringung und soziale Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Sachsen-Anhalt gezielt zu verbessern und dabei nach folgenden Maßgaben zu verfahren:

1. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften darf nur eine zeitlich befristete Lösung für den Aufnahmezeitraum sein. Der dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Wohnungen muss der Vorrang eingeräumt werden.
2. Die Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern vom 15. Januar 2013 sind konsequent zu überarbeiten. Darüber hinaus soll eine Rechtsverbindlichkeit der qualitativen Unterbringungs- und Betreuungskriterien innerhalb der Leitlinien hergestellt werden.
3. Die soziale Beratung und Betreuung der Asylsuchenden muss sowohl in Gemeinschaftsunterkünften als auch bei dezentraler Unterbringung gewährleistet werden.“

(Ausgegeben am 24.03.2015)

Begründung

Mit der steigenden Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden steht auch Sachsen-Anhalt vor besonderen Herausforderungen. 2014 wurden in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZASt) in Halberstadt 6.618 Asylersantragsteller/innen registriert.

Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften darf nur eine zeitlich befristete Lösung für den Aufnahmezeitraum sein. Der dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Wohnungen muss der Vorrang eingeräumt werden. Vorhandener Wohnungsleerstand muss umfänglich genutzt werden. Ziel ist die verbesserte Integration vor Ort, menschenwürdige Wohnverhältnisse und Schutz der Privatsphäre.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat im Januar 2013 Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft bleibeberechtigten Ausländern erlassen. Diese Leitlinien sollen den Aufnahmekommunen - den Landkreisen und kreisfreien Städten - Orientierungshilfen sowohl bei der Wahl der Form der Unterbringung als auch bei der Frage der Ausstattung geben. Eine Rechtspflicht der Aufnahmekommunen zur Umsetzung der Leitlinien besteht jedoch nicht.

Laut Bericht zum Monitoring der Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. März 2015 (Drs. 6/2888 - Vorlage 3) ist eine Anpassung der Unterbringungskapazität der Gemeinschaftsunterkünfte an die Empfehlungen der Leitlinien nicht in allen Aufnahmekommunen erfolgt. Auch die Qualifikation der Betreuungskräfte, insbesondere hinsichtlich Qualifikation und adäquater Berufserfahrung, entspricht noch nicht den Leitlinienempfehlungen. Eine vollständige Umsetzung der Leitlinien wurde nicht erreicht.

Verbindliche Mindeststandards sind daher unerlässlich. Das betrifft vor allem Fragen der sozialen Betreuung, der Lage von Gemeinschaftsunterkünften, der dezentralen Unterbringung, der Integration von Asylsuchenden sowie Anforderungen an Betreiberinnen und Betreiber von Unterkünften.

Prof. Dr. Claudia Dalbert
Fraktionsvorsitzende